

## Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

- Nachfolgende Bedingungen haben für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen Gültigkeit. Änderungen bedürfen, selbst wenn sie mit uns abgesprochen werden sollten, zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Etwaige Einkaufsbedingungen des Käufers haben für die mit uns getätigten Abschlüsse keine Geltung; ihnen wird hiermit widersprochen. Der Käufer erkennt spätestens durch Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung oder der ersten von uns erbrachten Leistung oder Teilleistung unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen an, auch für künftige Lieferungen. Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne daß diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Käufer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- Angebote sind freibleibend. Alle Aufträge und Abmachungen, auch wenn sie auf vorliegende Bedingungen einen Bezug haben, bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Angaben über Trockenheit, Lieferfristen, Gewichte und Frachten erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich.
- Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Ist diese Voraussetzung bei Abschluß des Vertrages nicht gegeben oder entfällt sie danach, kann die Verkäuferin Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, und zwar auch dann, wenn Wechsel gegeben wurden. Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen werden in diesem Fall sofort fällig gestellt. Mangelnde Kreditwürdigkeit kann u.a. angenommen werden, wenn aus früheren Lieferungen fällige Beträge auch nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung noch nicht bezahlt sind oder der Verkäuferin eine entsprechende Auskunft einer Bank oder Auskunftlei vorliegt, ohne daß der Käufer die Vorlage der Auskunft verlangen kann.
- Beratungen über die Verwendungsmöglichkeiten und Behandlung der Ware – insbesondere von Betonsperholz – oder die Art der Weiterverarbeitung und die dazu verwendbaren Materialien erfolgen nach bestem Wissen. Haftung – auch bei Handeln eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters – übernehmen wir nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz; soweit eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt, haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit. Naturbedingte Furnier- und Farbunterschiede sind ganz allgemein bei Fertigteilen, besonders bei Türelementen und Türblättern, ebensowenig ein Reklamationsgrund wie auch die gleichen Unterschiede, die durch die industrielle Fertigung entstehen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, in diesem Falle beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden.
- Bei Schnittholzlieferungen in Form von Gattungsverkäufen können beliebige Spezies und Herkünfte in etwa gleicher Färbung mitgeliefert werden, wie zum Beispiel unter Mahagoni alle Entandrophragma und Khaya-Arten, unter Afzelia-Doussié alle Afzelia-Arten, unter Limba alle Terminalia suberba-Herkünfte, unter Meranti/Lauan alle mit light red, red und dark red bezeichneten Sorten der Shorea-Gattung, Bété/Mansonina, Assamela/Kokrodua, Sipu/Utlé/Assie etc. Bei künstlich getrockneter Ware wird das Aufmaß vor dem Trocknen genommen. Dieses Aufmaß wird der Mengenermittlung zugrundegelegt. Für die zu liefernden Mengen gilt für alles Schnittholz die ca.-Klausel, die uns berechtigt, bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern. Für die Sortierung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen gelten die „Gebräuche im inländischen Handel mit Rundholz, Schnittholz, Holzwerkstoffen und anderen Holzhalbwaren“ (Tegernseer Gebräuche) vom 23.09.1985 in der jeweils neuesten Fassung.
- Lieferfristen und Termine gelten nur als annähernd, es sei denn, daß sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte bei Verzug des Käufers – um den Zeitraum, während dessen der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist. Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Wird eine vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, nachdem er schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und soweit bei Ablauf der Nachfrist die Ware nicht ausgeliefert werden kann. Ein über die Bestimmungen der §§ 323, 326 BGB hinausgehendes Recht zum Rücktritt ist ausgeschlossen. Ein Anspruch des Käufers auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung kommt nur in Betracht, soweit uns hinsichtlich der die Pflichtverletzung begründenden Umstände Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit. Fälle höherer Gewalt, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, Unmöglichkeit der Selbstbelieferung, Mangel an Rohstoffen und dergleichen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist und geben uns nach drei Wochen Dauer das Recht, insgesamt vom Vertrag zurückzutreten.
- Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort ohne Abzug zu zahlen. Soweit keine sofortige Zahlung erfolgt, ist diese innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungstellung zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Schuldet der Käufer noch Leistungen aus vorherigen Kaufverträgen, so wird grundsätzlich die jeweils älteste Forderung der Verkäuferin zuerst verrechnet. Entgegenstehende Anweisungen des Käufers erlangen keine Bedeutung. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, wurden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung – auch solche, für die Wechsel gegeben worden sind – fällig. Die Verkäuferin ist ferner berechtigt, von Verträgen, die sie ihrerseits nicht erfüllt hat, nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung zurückzutreten. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld i.H.v. 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld i.H.v. 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche aus Zahlungsverzug bleiben unberührt. Wechsel sind keine Zahlung und werden nur nach vorheriger Vereinbarung und der Diskontfähigkeit ohne Gewährung eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.
- Alle Preise in Angeboten und Auftragsbestätigungen an Unternehmer verstehen sich – auch wenn nicht besonders darauf hingewiesen wird – ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in der Rechnung dem Endwert zugeschlagen. Sollte der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht vereinbarungsgemäß nachkommen oder die Abnahme der gekauften Ware verweigern, so sind wir unbeschadet des Nachweises eines konkreten höheren Schadens berechtigt, 25 % des Gesamtkaufpreises als Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern wir den Käufer schriftlich gemahnt und ihm eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt haben. Wird dieses Recht geltend gemacht, ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Dem Käufer bleibt der Nachweis unbenommen, daß im Einzelfalle ein geringerer Schaden entstanden ist. Etwa bewilligte Rabatte sowie Umsatz und Frachvergütung entfallen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Insolvenz und Zahlungsverzug über zwei Monate.
- Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers, frei Lkw verladen. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr mit der Verladung der Ware auf ihn über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr erst mit der Übergabe der Ware an ihn über. Gleiches gilt, wenn er mit der Annahme der Ware in Verzug gerät. Teillieferungen sind zulässig und werden einzeln berechnet.
- Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat und die von ihm hingegebenen Schecks und Wechsel eingelöst sind. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldo-Forderung. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu be- oder verarbeiten, zu verbinden oder zu vermischen und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Besteht zwischen dem Vorbehaltskäufer und seinem Kunden ein Abtretungsverbot, ist eine Weiterveräußerung ausgeschlossen. Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne daß für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die nun uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand –, so tritt er unbeschadet unserer Eigentumsrechte hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus Veräußerungen entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Das gleiche gilt, wenn der Käufer die Ware in ein fremdes Bauwerk einbaut oder zur Herstellung eines fremden Bauwerkes verwendet, z.B. Schalung. Wir ermächtigen ihn wiedereinzufließen, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuzwängen. Diese Einzugsermächtigung erlischt, auch ohne ausdrücklichen Widerruf, bei Verzug, Scheck- oder Wechselprotest, Zahlungseinstellung des Käufers, Beantragung oder Eröffnung der Insolvenz oder sonstigem Vermögensverfall des Käufers. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekanntzugeben, uns Abtretungserklärung zu erteilen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherung unsere Lieferungsorderungen insgesamt um mehr als 20 % so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere eines Insolvenzverfahrens, oder bei Vermögensverfall des Käufers ist die Verkäuferin ohne Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware fortzunehmen bzw. deren Herausgabe zu verlangen. Das gleiche Recht steht der Verkäuferin im Falle der Vermischung oder Verbindung der Ware an dem vermischten Bestand zu. Die durch die Wegnahme bzw. Herausgabe entstehenden Kosten treffen den Käufer. Im Falle des Zugriffs Dritter auf das Eigentum der Verkäuferin oder auf die ihr abgetretenen Forderungen ist der Käufer verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt bzw. auf die Rechte der Verkäuferin aufmerksam zu machen und diese unverzüglich telefonisch und schriftlich zu verständigen.
- Ist der Käufer Unternehmer, hat eine Mängelrüge spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Ankomst der Ware am Bestimmungsort und vor der Vereinbarung schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel zu erfolgen. Mängel, die nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Zeit nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Mängelrüge hat auf die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen keinen Einfluß. Die Untersuchungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Lieferung. Unterläßt der Unternehmer die umgehende Mangelanzeige, ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer als Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterläßt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist der Verkäuferin. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Würde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Für nachweisbar mangelhaft gelieferte Ware oder Waren, die den gesamten Qualitätsangaben nicht entsprechen, wird nach Rücksendung baldmöglichst Ersatz geleistet. Warenrücknahme bzw. -umtausch kann nur nach vorheriger Zustimmung unter Vorlage des Lieferscheins bzw. der Rechnung erfolgen. Soweit der Käufer Unternehmer ist, sind seine Gewährleistungsansprüche zunächst nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer zunächst nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Bei Sonderanfertigungen sind nach der Verarbeitung oder dem Einbau die Gewährleistungsansprüche des Käufers auf Minderung beschränkt. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Erhält der Käufer eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelfreien Sache. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen des § 438 BGB mit der Maßgabe, daß die Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB lediglich ein Jahr ab Ablieferung der Ware beträgt, soweit der Käufer Unternehmer ist oder der Käufer einen Schadensersatzanspruch geltend macht und keine Arglist vorliegt. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Käufer uns den Mangel nicht rechtzeitig anzeigt (s.o.). Andere Ersatzansprüche des Käufers insbesondere Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der nicht an der Ware entstanden ist, sind ausgeschlossen, soweit uns oder unserem Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht, soweit wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden; insoweit beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche der Käufer auf Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers. In allen Fällen bilden branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Maßen keinen Grund zur Beanstandung. Soweit wir, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, aus Kulanz die Ware zurücknehmen, wird der Warenwert ohne Fracht, ab Werk-Preis, unter Abzug von 25 % Bearbeitungsgebühr gutgeschrieben.
- Erfüllungsort (gilt nur für Kaufleute) für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten für beide Teile, auch für Wechselklagen, ist Bonn.